

11. 1. Müssen in der Hauptverhandlung hervorgetretene Umstände, welche die That anders zu qualifizieren geeignet sind, zum Gegenstande ausdrücklicher Erörterung in den Urteilsgründen gemacht werden, wenn seitens eines Prozeßbetheiligten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden ist?

St.P.D. §. 264 Abs. 1.

2. Ist der Vorschrift des Art. 29 S.G.B.'s über die jährliche Bilanzziehung mit einer erst nach dem Schlusse des Geschäftsjahres begonnenen Ziehung der Bilanz genügt?

St.G.B. §. 283 Ziff. 3. R.R.D. §. 210 Ziff. 3.

III. Straffenat. Ur. v. 28. April 1880 g. W. Rep. 574/80.

I. Landgericht Bielefeld.

Angeklagter hatte auf die Anklage, daß er am 1. Juli 1877 zum letzten Male vor der im April 1879 erfolgten Zahlungseinstellung die Bilanz gezogen, erwidert, daß er im Juli oder August 1878 zum Zwecke der Schlichtung mit seinen Kindern ein vollständiges Inventar seines gesamten Vermögens habe aufnehmen lassen, daß er dasselbe im Januar 1879 dem Tutelgerichte übergeben und daß er das Schlichtungs-Protokoll unterschrieben habe.

Aus den Gründen:

„Der Eröffnungsbeschluß ist auf die Anklage gestützt, daß Angeklagter vor der am 23. April 1879 erfolgten Eröffnung des kaufmännischen Konkurses über sein Vermögen am 1. Juli 1877 zum letzten Male die Bilanz seines Vermögens gezogen habe. Die Verhandlung hat ergeben, daß Angeklagter gegen die Annahme der Anklage allerdings eine zweite Bilanz, jedoch erst im Juli 1878, gezogen, daß er diese Bilanz auch nicht unterschrieben, auch nicht bei sich aufbewahrt hat. Die Freisprechung des Angeklagten ist erfolgt, weil die Bilanzziehung im Juli 1878 für eine verspätete nicht erachtet ist, Unterschrift und Aufbewahrung für wesentliche Erfordernisse der kaufmännischen Bilanz im Sinne des Strafgesetzbuches nicht angesehen sind, überdies nach Annahme des Gerichtes eine etwaige ungenügende Erfüllung der Pflicht zur Bilanzziehung durch Unterlassung der Unterzeichnung und Aufbewahrung unter §. 283 Nr. 2 St.G.B.'s fallen würde, hierauf aber der Eröffnungsbeschluß nicht gerichtet worden sei.

Diese Entscheidung ist in mehrfacher Beziehung rechtsirrtümlich.

Denn anlangend zunächst den letzterwähnten Grund, so ist der Richter verpflichtet, alle in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Thatumstände nach ihren strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und nach dem Ergebnisse der Verhandlung über die in der Anklage bezeichnete That zu entscheiden. Trat daher in der Hauptverhandlung hervor, daß zwar eine Bilanz gezogen, dieselbe aber nicht in der vorgeschriebenen Zeit aufgestellt, auch nicht unterschrieben und nicht aufbewahrt sei, so waren auch diese Thatumstände zu prüfen; sie mußten aber auch zum Gegenstande ausdrücklicher Erörterung in den Entscheidungsgründen gemacht werden, nachdem ausweise des Protokolles seitens der Staatsanwaltschaft ausdrücklich darauf hingewiesen war, daß die zweite Bilanz die vorgeschriebene Unterschrift nicht trage.

Das Gericht hat nun auch in der That die Ergebnisse der Verhandlung erwogen und über die neu hervorgetretenen Thatumstände Feststellungen getroffen. Diese Erwägungen und Feststellungen lassen jedoch erkennen, daß der Richter von rechtsirrtümlichen Voransetzungen ausgegangen ist. Zunächst ist es unrichtig, daß zwischen §. 283 Nr. 3 St.G.B.'s und §. 210 Nr. 3 R.R.O. eine rechtliche Verschiedenheit obwalte und die erstere Bestimmung als die mildere Anwendung finden

müsse; beide allein gegen Kaufleute gerichtete Bestimmungen sind vielmehr vollkommen gleich und decken sich auch der Wortfassung nach bis auf die in §. 210 Nr. 3 R.R.D. lediglich aus redactionellen Gründen erfolgte Hinweisung auf die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzes. Unrichtig ist weiter die Annahme einer Verschiedenheit der Bilanz des Strafgesetzbuches von derjenigen des Handelsgesetzbuches. Zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsstrafgesetzbuches galt das deutsche Handelsgesetzbuch im ganzen Reiche als Reichsgesetz. Bestimmt nun dieses Gesetz über die Verpflichtungen der Kaufleute zur Buchführung und zur Ziehung der Bilanz, so sind es eben diese Bestimmungen, auf welche das Reichsstrafgesetzbuch in den §§. 281 und 283 hinweist. Denn die hier in Bezug genommenen „gesetzlichen Verpflichtungen“ zur Buchführung und Bilanzziehung sind reichsgesetzlich allein im Handelsgesetzbuche aufgestellt und erschöpfend geordnet. Hiernach aber hatte Angeklagter die von ihm aufzustellenden Bilanzen zu unterschreiben und aufzubewahren. Ob, beziehungsweise unter welchen weiteren Voraussetzungen, die Nichterfüllung dieser Pflicht im Falle nachfolgender Zahlungseinstellung aus §. 283 Ziff. 2 oder Ziff. 3 strafbar ist, beziehungsweise, ob in vorliegender Sache die Unterzeichnung des Schlichtungsprotokollens die Unterzeichnung der Bilanz zu ersetzen vermag und die Aufbewahrung der Bilanz in den jederzeit zugänglichen Tutelakten einer Aufbewahrung im Geschäfte gleichgeachtet werden kann, wird der weiteren Prüfung des Instanzrichters anheimfallen; hier genügt gegenüber der instanzrichterlichen Annahme, daß die ungenügende Erfüllung der Pflicht zur Bilanzziehung unter §. 283 Ziff. 2 St.G.B.'s falle, die Bemerkung, daß zwar Inventar und Bilanz integrierende Theile der Buchführung sind, daß aber die am Schlusse des §. 283 Ziff. 2 St.G.B.'s bezielte unordentliche Buchführung im Falle einer Zahlungseinstellung nur dann strafbar ist, wenn die Bücher infolge der Unordnung keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, ein Merkmal, welches durch Unterlassung der Unterzeichnung der Bilanz und der Aufbewahrung im Geschäfte für sich allein noch nicht erfüllt wird. Der Instanzrichter hat weiter angenommen, daß Angeklagter nach Ziehung der Bilanz am 1. Juli 1877 die folgende Bilanz noch rechtzeitig im Juli 1878 gezogen habe. Hatte aber Angeklagter nach Begründung seines Geschäftes im Oktober 1874, unter Verlegung der Zeit der Bilanzziehung, am 1. Juli 1877 Bilanz gezogen, so war die folgende Bilanz

vor Ablauf des mit dem 1. Juli 1877 begonnenen Geschäftsjahres zu ziehen; denn „in jedem Jahre“ muß eine Bilanz aufgestellt werden und eine erst nach Schluß des Jahres begonnene Bilanzziehung ist keinesfalls eine rechtzeitige. Ob der Strafrichter eine Verspätung der Bilanzziehung unter Umständen für entschuldigt ansehen kann, ist eine andere hier nicht zu entscheidende Frage. Denn Entschuldigungsgründe für die Verspätung hat der Instanzrichter überall nicht gewürdigt, sich vielmehr gegenüber der Erklärung des Angeklagten, daß er im Juli oder August Bilanz gezogen, ohne Begründung auf den Anspruch beschränkt, daß er auch mit der im Juli 1878 erfolgten Bilanzziehung die vorgeschriebene einjährige Frist für gewahrt erachte. Diese Annahme, nach welcher die pünktliche Einhaltung der Frist nicht erforderlich ist, beruht auf Rechtsirrtum. Es war daher das angefochtene Urteil wegen Verletzung des §. 283 Ziff. 3 St.G.B.'s mit seinen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.“